

**ATU Info • Mai 2013** (update von Juni 2012-Version)

## Liechtenstein: Internationale Zusammenarbeit mit Grossbritannien

Liechtenstein hat die internationale Zusammenarbeit in Steuer- und Handelsfragen mit Grossbritannien erst kürzlich mit dem Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) und der Unterzeichnung einer dritten gemeinsamen Erklärung im Rahmen des am 11.08.2009 abgeschlossenen Regierungsabkommens („Memorandum of Understanding [MOU]“) nochmals vertieft und ergänzt. Dies steigert nicht nur die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes sowie des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein, sondern bietet insbesondere auch auf individueller Ebene sowie in Bezug auf die steuerliche Behandlung und Anerkennung von liechtensteinischen Strukturen Rechtssicherheit.

Diesen weiteren bedeutenden Schritt Liechtensteins nehmen wir zum Anlass, um in der Folge kurz die Bedeutung des DBA für Liechtenstein im Allgemeinen aufzuzeigen (1.) und die wesentlichen Punkte der dritten gemeinsamen Erklärung im Rahmen des MOU zu erläutern (2.). Zudem sollen speziell diese Neuerungen sowie die LDF als Gesamtes (3.) gerade und insbesondere dem zwischen der Schweiz und Grossbritannien unterzeichneten Abgeltungssteuerabkommen gegenübergestellt (4.) und ein mögliches Zusammenspiel zwischen diesen beiden verschiedenen Ansät-

zen in der Schweiz und Liechtenstein dargestellt werden (5.). Schliesslich werden die Erkenntnisse kurz zusammengefasst (6.).

### 1. Abschluss DBA

Nach der Paraphierung am 07.02.2012 in Vaduz haben der liechtensteinische Regierungschef Klaus Tschüscher und der britische Finanzminister David Gauke nun am 11.06.2012 in London das DBA zwischen beiden Ländern unterzeichnet. Die Regierungen unterstreichen damit die inzwischen ausgezeichneten freundschaftlichen Beziehungen und leisten mit dem DBA einen wichtigen Beitrag zur positiven Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen. Dieser Abschluss stellt insofern einen weiteren Meilenstein beim von der Regierung auf der Grundlage der Liechtenstein-Erklärung vom März 2009 konsequent verfolgten Ausbau von internationalen Abkommen dar, als damit gleichzeitig dem heimischen Finanzplatz und der Industrie auch Zugang zum weltweit grössten Steuereretzwerk verschafft wird.

Das auf dem OECD-Musterabkommen basierende DBA mit Grossbritannien sieht einen Informationsaustausch nach OECD-Standard vor und ist am 01.01.2013 in Kraft getreten. Dieser Informationsaustausch ist

indes auf Fälle beschränkt, die in den Geltungsbereich des DBA fallen. Ansonsten fallen Anfragen unter das Abkommen über den Informationsaustausch in Steuerfragen („TIEA“), das von zwei Ausnahmen abgesehen erst am 01.04.2015 in Kraft tritt.

Das DBA eröffnet nun bezüglich in UK steuerpflichtigen und steuerkonformen Personen zukunftsgerichtete Möglichkeiten bei der Platzierung und optimalen Strukturierung von Vermögenswerten in Liechtenstein im Rahmen der zulässigen Vermögens-, Nachlass- und Steuerplanung. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass grundsätzlich auch Stiftungen, Anstalten und kollektive Anlageformen in den Anwendungsbereich des DBA fallen und damit DBA-fähig sind.

Spätestens mit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 01.01.2011 und des DBA gilt Liechtenstein - zumindest und in jedem Fall in Bezug auf Grossbritannien - als „on-shore“ und hat sich damit im grenzüberschreitenden Geschäft mit Handelspartnern und vermögenden Kunden als interessanter, zuverlässiger und vertrauenswürdiger Partner etabliert.

## **2. Dritte gemeinsame Erklärung im Rahmen des MOU**

### a) Verlängerung der LDF bis zum 05.04.2016

Gleichzeitig haben der liechtensteinische Regierungschef Klaus Tschüscher und Dave Hartnett, Staatssekretär der britischen Steuerbehörde (HMRC), die dritte gemeinsame Erklärung im Rahmen des MOU unterzeichnet. Diese Erklärung enthält verfahrensrechtliche Ergänzungen sowie inhaltliche Präzisierungen und Klarstellungen. Im Gleichschritt mit der Verlängerung des derzeit für in

Grossbritannien steuerpflichtige Personen weltweit einzigen und einzigartigen Offenlegungsprogramms der Liechtenstein Disclosure Facility („LDF“) am 07.02.2012 um ein Jahr ist auch das Amtshilfe- und Compliance-Programm („TACP“) auf liechtensteinischer Seite bis zum 05.04.2016 („final compliance date“) verlängert worden.

### b) Einheitssteuer für Steuerjahr 2010/2011

Neben der bereits bestehenden Einheitssteuer („composite rate option“ [CRO]) von 40% im Rahmen der Nachbesteuerung für die Steuerjahre ab 1999 bis 2008/2009 haben die Parteien nun vereinbart, dass für das Steuerjahr 2010/2011 ebenfalls eine Einheitssteuer („single charge rate“ [SCR]) von 50% zur Verfügung stehen soll. Einzig für das Steuerjahr 2009/2010 ist die SCR nicht möglich. Offen ist noch, ob grundsätzlich alle Personen oder nur solche Personen von der SCR Gebrauch machen können, die vor dem 01.09.2009 bereits eine Verbindung zu Liechtenstein hatten und ob weitere Kriterien die SCR einschränken. Zudem wurde schriftlich festgehalten, dass HMRC jeweils einzeln für Steuerjahre 2011/2012 bis 2015/2016 prüft, ob eine SCR als Alternative zur ordentlichen Besteuerungsart im Rahmen der LDF angeboten wird.

### c) Berücksichtigung von Kapitalverlusten

Zuletzt wurde in der Praxis bei LDF-Fällen vor allem im Hinblick auf die Nachbesteuerung die Frage kontrovers diskutiert, ob Verluste in einzelnen Steuerjahren als solche unbefristet anerkannt werden und auch unbefristet vorgetragen und mit Gewinnen aus späteren Steuerjahren verrechnet werden können. Diese Frage ist insoweit von grosser Bedeutung, als bei Anlagen auf den Finanzmärkten in der Vergangenheit aufgrund von

Abwärtsbewegungen zum Teil substantielle Kapitalverluste („capital losses“) zu Buche schlagen, die den Kapitalgewinn und damit die Steuerschuld schmälern können.

HMRC hat sich zu der in UK in diesem Punkt unsicheren Gesetzeslage bzw. dessen Anwendung insoweit in der dritten gemeinsamen Erklärung geäußert, als solche Verluste im Grundsatz ausdrücklich zugelassen sind, insbesondere auch solche, die sonst aufgrund Zeitablaufs nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Rahmen von „Frequently Asked Questions“ („FAQ“) und werden von Fall zu Fall zu beurteilen sein.

#### d) Erheblichkeitsbestätigung (confirmation of relevance („COR“))

Die Parteien haben im Rahmen der dritten gemeinsamen Erklärung zudem ausdrücklich festgehalten, dass ab dem 01.12.2011 alle zur Teilnahme an der LDF berechtigten Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Antrag eine von einem liechtensteinischen Finanzintermediär ausgestellte Erheblichkeitsbestätigung beizulegen haben.

Der COR liegt die Idee zugrunde, dass im konkreten Fall eine erhebliche Kundenbeziehung mit dem liechtensteinischen Finanzintermediär besteht, ohne die Ausstellung einer solchen Bestätigung eine Teilnahme an der LDF ab dem 01.12.2011 nicht mehr möglich ist. Die Beurteilung einer erheblichen Kundenbeziehung lag bis zum 01.09.2012 im alleinigen Ermessen jedes einzelnen liechtensteinischen Finanzintermediärs. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Verordnungsbestimmung in Kraft getreten, die für Neukunden<sup>1</sup> eine Kundenbeziehung dann

<sup>1</sup> Da der Begriff „Neukunde“ nicht ausdrücklich in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (Verordnung vom 10.07.2012 über die Abänderung der Steueramtshilfeverordnung-UK, LGBl. 232/2012) erwähnt ist, könnte diese Bestimmung auch als

als erheblich betrachtet, wenn eine bestimmte Prozentschwelle bzw. an dessen Stelle ein Mindestbetrag der für das Offenlegungsprogramm zu registrierenden weltweiten Vermögenswerte auf einem Bankkonto in Liechtenstein verbucht sind. Konkret wird zur Begründung einer erheblichen Kundenbeziehung 20% des relevanten Vermögens bei einem persönlichen Bankkonto (oder anstelle der Prozentschwelle CHF 3 Mio.) und bei einem Gesellschaftskonto 10% (liechtensteinischer Rechtsträger) bzw. 15% (ausländischer Rechtsträger) des relevanten Vermögens (oder anstelle der Prozentschwelle CHF 1 Mio.) verlangt. Die Teilnahme an der LDF setzt aber nach wie vor nicht voraus, dass sich das gesamte relevante Vermögen selbst in Liechtenstein befinden muss.

Die Prüfungspflicht der Erheblichkeit besteht zwar sowohl für bestehende wie auch für neue Kundenbeziehungen. Jedoch ist eine vor dem 01.12.2011 bestehende Kundenbeziehung letztlich in jedem Fall als erheblich anzusehen.

#### e) Selbstdeklaration („Self-Certification“)

Steuerpflichtige in Grossbritannien haben schliesslich auch die Möglichkeit, gegenüber liechtensteinischen Finanzintermediären selbst den Nachweis zu erbringen, dass sie ihren Steuerpflichten im Heimatland in Bezug auf das relevante Vermögen nachkommen bzw. in der Vergangenheit vollumfänglich

---

zusätzliche Möglichkeit verstanden werden, eine erhebliche Kundenbeziehung zu begründen. Dies würde e contrario bedeuten, dass ein Bankkonto in Liechtenstein nicht zwingend vorgeschrieben ist. Allerdings ist der neuerlich abgeänderte Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (Verordnung vom 19. April 2013 über die Abänderung der Steueramtshilfeverordnung UK, LGBl. 176/2013) nun wohl so zu verstehen, dass dieser für „Neukunden“ nicht mehr als zusätzliche, sondern als einzige Möglichkeit verstanden wird, eine erhebliche Kundenbeziehung zu begründen.

nachgekommen sind („certification of tax compliance“)<sup>2</sup>.

Diese Selbstdeklaration vereinfacht das Verfahren in zeitlicher wie auch finanzieller Hinsicht, indem der Nachweis der Steuerkonformität im Heimatland nicht zwingend von einem in UK ordnungsgemäss qualifizierten Rechts-, Steuer- oder Buchhaltungsberater, der ein Mitglied der Law Society, des Institute of Chartered Accountants in England and Wales oder eines ähnlichen Berufsverbandes in UK ist, erbracht werden muss.

Allerdings sollte sich der Steuerpflichtige seiner steuerlichen Situation absolut sicher und im Klaren über die Rechtsfolgen in steuerlicher und strafrechtlicher Hinsicht für den Fall sein, dass diese Angaben nicht zutreffen. Denn HMRC ist an die darin gemachten Angaben, insbesondere an die Steuerkonformität, keineswegs gebunden. Bei der Selbstdeklaration handelt es sich um ein von HMRC bewilligtes Formular, das weder geändert noch ergänzt werden kann. Liegt dieses vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular vor, ist es dem liechtensteinischen Finanzintermediär erlaubt, die Kundenbeziehung weiterzuführen.

Dieses genehmigte Formular der Selbstdeklaration für bereits bestehende Kunden steht in abgeänderter Form auch neuen Kunden von liechtensteinischen Finanzintermediären mit Wirkung ab 31.05.2012 zur Verfügung („certification of tax compliance for new clients“).

#### f) Bedeutung

Insbesondere die Verlängerung der LDF ist Ausdruck eines von Seiten Grossbritanniens

<sup>2</sup> Dieser Nachweis, dass die relevante Person in UK in Bezug auf das relevante Vermögen ihren Steuerpflichten vollumfänglich nachkommt, wurde von HMRC ausdrücklich genehmigt (siehe Art. 4 Abs. 1 Bst. b) Verordnung vom 20.12.2011 über die Abänderung der Steueramtshilfeverordnung-UK, LGBL 580/2011).

gegenüber Liechtenstein stetig wachsenden Vertrauens. Hervorzuheben ist dabei, dass dieses Vertrauen das Ergebnis einer pragmatischen, nachhaltigen und vor allem erfolgreichen Zusammenarbeit ist, die neben der offiziellen Ebene auch und gerade den privaten Sektor umfasst. Die liechtensteinischen Finanzintermediäre haben die Zeichen der Zeit erkannt und leisten ihren Beitrag, indem in der Praxis auftretende Fragen und unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit der offiziellen Seite einer schnellen, effizienten und einheitlichen Lösung zum Wohle der LDF und der daran teilnehmenden Personen zugeführt werden können. Je nach Bedeutung und Ausmass der Angelegenheit findet diese Lösung Eingang in eine gemeinsame Erklärung oder wird im Rahmen einer FAQ geregelt, die auf der Website des HMRC veröffentlicht wird.

### **3. Die Vorteile der LDF**

Das MOU sieht vor, dass liechtensteinische Finanzintermediäre nur diejenigen Kundenbeziehungen mit in Grossbritannien steuerpflichtigen Personen weiterführen bzw. neue solche Kundenbeziehungen aufnehmen dürfen, von denen sie wissen, dass diese in Ordnung sind bzw. die steuerpflichtigen Personen ihre im Heimatland bislang unversteuerten Vermögen bis 31.03.2015 offengelegt und so ihren Steuerpflichten nachgekommen sind.

Nachfolgend einige Stichworte zur LDF, die in jeder Hinsicht einzigartige und vorteilhafte Bedingungen bieten (nicht-abschliessende Aufzählung):

- Einziges Offenlegungsprogramm für in UK steuerpflichtige natürliche UND juristische Personen mit ALLEN ausserhalb Grossbritanniens gelegenen und noch nicht deklarierten Einkommen und Vermögen;

- umfasst ALLE Steuerarten (insbesondere Erbschaftssteuer);
- Grundlage der Nachbesteuerung sind die erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalgewinne), die durch näher bezeichnete Aufwendungen (Kapitalverluste sowie Verlustvortrag, externe Beratungs- und Strukturkosten) und Freibeträge reduziert werden können;
- Möglichkeit der Nachbesteuerung über eine EINHEITSSTEUER von 40% bis 2009/2010 und neu von 50% für 2010/2011;
- steht sowohl bestehenden wie auch NEUEN Kunden offen;
- Nachbesteuerung beschränkt auf die letzten 10 Jahre seit Abschluss des MOU (ab 1999);
- tiefer Durchschnittssteuersatz (ca. 12–15%) und tiefe Bussen (10% bis 2009/2010, 20% ab 2010);
- Schutz der Privatsphäre: Keine Veröffentlichung von Daten (kein „naming and shaming“);
- umfassender und uneingeschränkter Schutz vor Strafverfolgung für in Grossbritannien steuerpflichtige Personen und Finanzintermediäre;
- alle UK Steuerpflichtigen unabhängig von deren Steuerstatus haben die Möglichkeit, ihre Steuerangelegenheiten in UK zu bereinigen und die Steuerkonformität selbst zu bestätigen („SELF-CERTIFICATION“);
- absolute Sicherheit: DEFINITIVE Bereinigung der Steuerangelegenheiten in Grossbritannien für die Vergangenheit.

Die LDF hat bis jetzt mehr als 4'200 (Stand Februar 2013) freiwillige Offenlegungen zu verzeichnen und ist ein voller Erfolg. Die in den dreieinhalb Jahren seit Einführung der LDF gesammelten Erfahrungswerte haben sowohl inhaltlich wie organisatorisch, insbesondere durch den direkten Einbezug des

Privatsektors in Liechtenstein als auch durch die Schaffung einer zentralen Einheit („off-shore coordination unit“) innerhalb des HMRC in Birmingham, zu nachhaltigen Verbesserungen geführt.

#### **4. Das Abgeltungssteuerabkommen zwischen der Schweiz und UK**

Im Vergleich zum MOU und der LDF ist das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien am 01.01.2013 in Kraft getreten. Folgende Punkte sind erwähnenswert:

- Nachbesteuerung als Einmalzahlung ab 2003 („one-off payment“) und gegenwärtige und künftige Besteuerung an der Quelle mit abgeltender Wirkung **BESCHRÄNKT** auf das **AUSSCHLIESSLICH IN DER SCHWEIZ** befindliche und **ZUM STICHTAG 31.12.2010** vorhandene Vermögen zu den **ORDENTLICHEN STEUERSÄTZEN** (vorbehaltlich: allenfalls abgeflossene Vermögenswerte werden wieder rückgeführt oder der Zahlstelle selbst deklariert);
- umfasst die Einkommens-, Kapitalertrags- und Mehrwertsteuer als auch insofern die Erbschaftssteuer, als es Vermögenswerte betrifft, die aus dem Nachlass einer verstorbenen Person herrühren, die in der Bescheinigung der Schweizerischen Zahlstelle aufgeführt sind;
- im Fall des Versterbens der betroffenen Person wird vorbehaltlich der vollumfänglichen Offenlegung durch die Erben das Konto bei der Zahlstelle erst bei Bezahlung einer Erbschaftssteuer von 50% auf das zu diesem Stichtag vorhandene Vermögen freigegeben;
- Grundlage der Nachbesteuerung ist das zum Stichtag 31.12.2010 vorhandene Vermögen, **NICHT** die erzielten Erträge; insofern sind auch Aufwendungen nicht

- abzugsfähig bzw. keine Freibeträge zugelassen;
- eine Einheitssteuer steht NICHT zur Verfügung;
- steht NUR bestehenden Kunden offen;
- kein umfassender und uneingeschränkter Rechtsschutz bei hängigen (auch internen und damit dem Kunden nicht bekannten) Straf- und Zivilverfahren in Bezug auf die Nachbesteuerungsperiode (20 Jahre anstelle ab 2003), die Strafsteuer (bis 200%) und die Veröffentlichung der Daten („naming and shaming“);
- Steuersatz für die Vergangenheit bewegt sich vorbehaltlich einer vollumfänglichen Offenlegung zwischen 21–41%, u.a. abhängig von der Dauer der Kundenbeziehung und der Transaktionshäufigkeit;
- selbst bei Personen mit dem Steuerstatus „resident but not domiciled“ muss die Bestätigung zwingend durch einen in UK spezialisierten Steuer- oder Rechtsanwalt erfolgen;
- relative Sicherheit: BESCHRÄNKTE Bereinigung der Steuerangelegenheiten in Grossbritannien auf Vermögenswerte mit abgeltender Wirkung;
- Zweck: Wahrung der Privatsphäre im Sinne der Beibehaltung des Bankgeheimnisses und gleichzeitigem Erfüllen der in UK bestehenden Steuerpflichten der betroffenen Person.

## 5. Zusammenspiel Schweizer und Liechtensteiner Lösung mit UK

Aus den in den oben gegenübergestellten Punkten wird klar, dass Liechtenstein und die Schweiz mit UK einen völlig unterschiedlichen Ansatz gewählt haben, die einen direkten und insbesondere abschliessenden Vergleich, welche Lösung die „Bessere“ ist, nicht zulassen. Letztlich kommt es auf den Einzelfall und damit auf die Bedürfnisse der betroffenen bzw. relevanten Person an, welche Lösung vorteilhafter ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Schutz der finanziellen Privatsphäre das ausschlaggebende Element ist. Die Wahrnehmung, was allerdings darunter zu verstehen ist, ist wiederum auch subjektiv. Während Personen, die an der LDF teilnehmen, der umfassende Rechtsschutz vor Strafverfolgung und vor „naming and shaming“ wichtig ist, bevorzugen andere Personen das Steuerabkommen mit der Schweiz, weil sie anonym bleiben können. Selbstverständlich steht eine Wahl nur denjenigen Personen offen, die am 31.12.2010 in der Schweiz auch unter dieses Abkommen fallende Vermögenswerte haben.

Erst an zweiter Stelle kommt es der betroffenen bzw. relevanten Person – für einige bestimmt überraschend – darauf an, wie hoch die anwendbaren Steuersätze sind und damit letztlich die Steuerschuld ist.

An dieser Stelle ist erwähnenswert, dass es auch Fälle gibt, bei denen nicht nur die Liechtensteiner ODER die Schweizer Lösung, sondern allenfalls sogar die Kombination und damit die Vorteile der beiden Ansätze, d.h. die Liechtensteiner UND die Schweizer Lösung, offen stehen. Dies ist im Einzelfall von den beteiligten und beratenden Finanzintermediären in der Schweiz, Liechtenstein und UK gestützt auf die persönlichen Bedürfnisse und Verhältnisse des Kunden zu prüfen.

Im Rahmen dieser Neuordnung der grenzüberschreitenden Vermögensplanung und Vermögensverwaltung bietet sich den Finanzintermediären in der Schweiz, Liechtenstein und UK die einmalige Chance einer vertieften Zusammenarbeit zum Wohle von bestehenden und neuen Kunden. So können Steuerpflichtige in UK u.a. ihre langjährige Kundenbeziehung zum vertrauten Finanzintermediär in der Schweiz beibehalten und gleichzei-

tig die Vorteile der LDF für die Bereinigung der Vergangenheit im Besonderen bzw. von Liechtenstein als „Onshore-Jurisdiktion“ für künftige Geschäftsaktivitäten im Allgemeinen nutzen. Der Einbezug eines liechtensteinischen Finanzintermediärs stellt damit eine umfassende und nachhaltige Lösung unter Wahrung der Privatsphäre zu Gunsten des Kunden sicher, sofern die Dienstleistungen der beteiligten Finanzintermediäre entsprechend aufeinander abgestimmt und koordiniert werden.

## 6. Zusammenfassung

In den allermeisten Fällen bietet die LDF den in UK steuerpflichtigen Personen die beste Möglichkeit, die Steuerangelegenheiten vollumfänglich und abschliessend zu bereinigen. Die in jedem Fall zeitlich auf 1999 beschränkte Nachbesteuerungsfrist zu einem Durchschnittssteuersatz von 12–15% der gehaltenen Vermögenswerte und der umfassende Rechtsschutz vor Strafverfolgung und Veröffentlichung des Namens sind die ausschlaggebenden Elemente, welche die seit 2009 offenstehende LDF attraktiv machen.

Das im Vergleich dazu am 01.01.2013 in Kraft getretene Steuerabkommen birgt neben den als Preis für die Anonymität zu bezahlenden hohen Steuersätzen im Rahmen der ordentlichen Besteuerung grosse Gefahren. So ist die abgeltende Wirkung auf die zum Stichtag 31.12.2010 in der Schweiz ausgewiesenen Vermögenswerte beschränkt und kann die Nachbesteuerungsfrist von 20 Jahren, die Strafsteuer von 200% und die Veröffentlichung von Daten zum Thema werden.

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen Ihr bereits bekannter Kundenberater sowie der Autor, lic.iur. Dieter Roth, gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.**